



**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Kindergartens des Marktes Unterthingau
(Kindergarten-Gebührensatzung)
Vom 04.03.2024**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt der Markt Unterthingau folgende Satzung:

§1

Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung

Die Kindergarten-Gebührensatzung des Marktes Unterthingau vom 03.08.2020, zuletzt geändert am 15.01.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 5 – Gebührenhöhe – wird wie folgt geändert:

(5) Das Essensgeld in der Krippe und im Kindergarten beträgt ab 01. März 2024 pro Portion 3,50 Euro und ab 01. September 2024 pro Portion 4,00 Euro.

2. § 5a – Gebührenentlastung – wird neu eingefügt:

(1) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft

Unterthingau, den 04.03.2024

Markt Unterthingau


Bernhard Dolp
Erster Bürgermeister

